

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. März 2022, Nr. 5

Stendal, den 10.02.2022

Der Landrat  
Patrick Puhlmann



## Hansestadt Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 27. März 2022

Nachfolgend gebe ich gemäß § 30 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt die vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 02. März 2022 für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 27. März 2022 die zugelassene Bewerberin und die zugelassenen Bewerber in alphabethischer Reihenfolge des Namens und des Vornamens bekannt:

- 1 Name, Vorname: Bausemer, Arno  
Geburtsjahr: 1982  
Beruf, Stand: Angestellter / Landwirt im Nebenerwerb  
PLZ, Wohnort: 39576 Hansestadt Stendal  
Unterstützt durch: Alternative für Deutschland (AfD)
- 2 Name, Vorname: Fontes, Alkje  
Geburtsjahr: 1978  
Beruf, Stand: Fotografin  
PLZ, Wohnort: 39596 Gethlingen  
Unterstützt durch: Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- 3 Name, Vorname: Goroncy, Rico  
Geburtsjahr: 1980  
Beruf, Stand: Versicherungsfachmann  
PLZ, Wohnort: 39576 Hansestadt Stendal  
Unterstützt durch: DIE LINKE (DIE LINKE)
- 4 Name, Vorname: Sieler, Bastian  
Geburtsjahr: 1987  
Beruf, Stand: Master-Verwaltungswirt  
PLZ, Wohnort: 39576 Hansestadt Stendal
- 5 Name, Vorname: Weise, Thomas  
Geburtsjahr: 1969  
Beruf, Stand: Selbständiger Unternehmer  
PLZ, Wohnort: 39576 Hansestadt Stendal  
Unterstützt durch: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- 6 Name, Vorname: Westphal, Kerstin  
Geburtsjahr: 1966  
Beruf, Stand: Leitende Angestellte  
PLZ, Wohnort: 81547 München

Den zugelassenen Bewerbern wird am **14. März 2022 um 18:00 Uhr** im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern der Hansestadt Stendal vorzustellen.

Hansestadt Stendal, 09. März 2022

Philipp Krüger  
Stadtwahlleiter



## Hansestadt Stendal

**Tagesordnung**  
für die 24. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal  
am: **15. März 2022 um 17:00 Uhr**  
Ort: **Rathaus (Kleiner Sitzungssaal), Markt 1-2, 39576 Hansestadt Stendal**

## Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen der Koordinierungs- und Fachstelle sowie des federführenden Amtes zu aktuellen Themen und Terminen
- 5 Vorstellung der Projektideen des Aktionsfonds 2022

## Nichtöffentlicher Teil

- 6 Diskussion und Abstimmung über die Förderung der Projektideen des Aktionsfonds 2022
- 7 Anfragen und Anregungen

Die Durchführung der Veranstaltung unterliegt dem Vorbehalt der zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt sowie im Landkreis Stendal.

Alexander Wittwer  
Externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

## Hansestadt Stendal

- Der Oberbürgermeister -

### Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Planung „Grundhafter Ausbau Mönchskirchhof – Straßenabschnitte Nordwest und Nordost“ liegt im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 308, in der Zeit vom 14.03.2022 bis 25.03.2022 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Telefonische Anmeldung unter 03931 651566

Stendal, 28. Februar 2022

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Hansestadt Stendal

### Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgende Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) beschlossen:

#### Abschnitt I § 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Stendal betreibt Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung -.

(2) Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühr).

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### Abschnitt II Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

##### § 2 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Anschlussleitung von der öffentlichen Anlage bis zur Grundstücksgrenze bzw. vereinbartem Übergabepunkt auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Hansestadt Stendal in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

##### § 3 Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

## § 4 Vorausleistung

Auf den künftigen Erstattungsbetrag können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

## § 5 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 6 Ablösung

In Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach dem voraussichtlich entstehenden Aufwand zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.

## Abschnitt III Abwassergebühr

### § 7 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### § 8 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Größe der überbauten, befestigten und/oder teilbefestigten Grundstücksfläche bemessen (Gebührenbemessungsfläche), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m<sup>2</sup> ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 1 m<sup>2</sup> aufgerundet.

(2) Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss oder Versickerungsanlage) jeweils mit Überlauf zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage), welche unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben errichtet wurden, mit einem Mindestfassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup> und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen:	Abzugsfläche:
Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss	15 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen
Versickerungsanlagen	45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen

(3) Der Gebührenpflichtige hat der Hansestadt Stendal auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Hansestadt Stendal die Berechnungsdaten schätzen.

### § 9 Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Abwassergebühr ab dem Kalenderjahr 2021

0,17 €/ m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

### § 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenschuldner sind außerdem die sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners im Verlauf des Erhebungszeitraumes geht die Gebührenpflicht anteilig auf den neuen Schuldner über. Dabei beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Schuldner mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Wechsel des Gebührenschuldners erfolgt ist. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 13 Abs. 3 a)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Stendal entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder in diese entwässert. Sie erlischt, sobald der Grundstückschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser nachweislich endet.

### § 12 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Wechsel des Gebührenschuldners folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist am 15.05. und am 15.11. eines jeden Jahres eine anteilige Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht (§ 11 Satz 1) erstmals im Laufe eines Kalenderjahrs, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate aufzurunden ist. Maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Gebühren und die Abschlagszahlungen sind die beim Anschluss des Grundstücks bestehenden Verhältnisse, die der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses der Hansestadt Stendal mitzuteilen hat. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Erlischt die Gebührenpflicht (§ 11 Satz 2) im Laufe eines Kalenderjahrs, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate aufzurunden ist.
- (7) Nachweisliche Änderungen der Gebührenbemessungsfläche innerhalb eines Erhebungszeitraumes, welche nicht die Beendigung der Gebührenpflicht zur Folge haben (§ 11 Satz 2), werden nach entsprechender Antragstellung bei der Berechnung der Gebühr ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.
- (8) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## Abschnitt IV Schlussvorschriften

### § 13 Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Hansestadt Stendal die für die Erhebung und Bemessung der Abgaben auf Aufforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Abgabengrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Abgabeermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Abgabe relevanten Tatsachen der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen.
  - a) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Stendal sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
  - b) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Abgabe gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die Abgabepflichtigen haben dies entsprechend zu ermöglichen.

### § 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 4 ff. DSAG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Stendal zulässig.
- (2) Die Hansestadt Stendal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. März 2022, Nr. 5

- a) entgegen § 8 Abs. 3 nach Aufforderung der Hansestadt Stendal nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitteilt;
- b) entgegen § 13 Abs. 1 bis 2 die für die Erhebung und Bemessung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht oder nur unzureichend erteilt bzw. die notwendigen Unterlagen nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stellt;
- c) entgegen § 13 Abs. 3 a) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- d) entgegen § 13 Abs. 3 b) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen oder solche Anlagen neu angeschafft, geändert oder beseitigt wurden;
- e) entgegen § 13 Abs. 4 verhindert, dass die Hansestadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 16 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal – Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal – Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 21.02.2022

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung über die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 27.03.2022 in der Hansestadt Havelberg

Gemäß § 30 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 39 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich für die am Sonntag, dem 27. März 2022 stattfindende Bürgermeisterwahl nach Beschluss des Wahlausschusses am 01.03.2022 folgende zugelassene Bewerberinnen/Bewerber bekannt:

Name, Vorname	Beruf o. Stand	Geburtsjahr	PLZ u. Wohnort (Hauptwohnung)
Bölt, Mathias	Projektleiter Kampf- mittleräumung	1986	39539 Hansestadt Havelberg
Pyritz, Sabine	Finanzwirtin	1964	39539 Hansestadt Havelberg
Swiderski, Peter	Diplomverwaltungswirt	1967	39539 Hansestadt Havelberg

Hansestadt Havelberg, 09.03.2022

Poloski  
Wahlleiter



Hansestadt Havelberg

## Wahlbekanntmachung

Auf der Grundlage des § 38 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich Folgendes bekannt:

Am Sonntag, dem 27.03.2022 findet die **Bürgermeisterwahl** in der Hansestadt Havelberg statt. Die Wahl dauert von **08:00 – 18:00 Uhr**. Der Termin einer eventuellen Stichwahl ist

Sonntag, der 24.04.2022.

1. Die Hansestadt Havelberg ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.03.2022 über sandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
2. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
**Hinweis:** Für die gegebenenfalls am 24.04.2022 stattfindende Stichwahl gilt die Wahlbenachrichtigung zur Wahl am 27.03.2022.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereithalten werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Namen der in der Hansestadt Havelberg zugelassenen Bewerber/innen zur Bürgermeisterwahl. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kenntlich machen, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person hinter einer Sichtblende des Wahlraumes oder in einem Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht zu erkennen ist. Hinter der Sichtblende oder im Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben nach § 20 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), für die Wahl am 27.03.2022 auf Antrag einen Wahlschein erhalten. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Hansestadt Havelberg oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgeben werden. Nähere Hinweise bezüglich der Verfahrensweise zur Briefwahl können der Rückseite des Wahlscheines entnommen werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmen eine Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen und teilen dies dem Wahlvorsteher (im Wahllokal) mit. Auf Wunsch der wahlberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung stattfindende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftenammlung verboten (§ 35 Abs. 2 KWG LSA).
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Wegen des Infektionsgeschehens aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind für alle Beteiligten Vorsicht und Rücksichtnahme am Wahltag erforderlich. Im Wahlraum sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, die dafür sorgen, dass Sie sicher im Wahllokal wählen können. Es gelten vor allem die **Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** und die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln im Wahlraum. Sie sind gebeten, zur Stimmabgabe einen **eigenen Stift** mitzubringen. Bitte kommen Sie möglichst **allein** – ohne Begleitperson – zur Wahl; Hilfspersonen aus gesundheitlichen Gründen sind ausdrücklich erlaubt.

Hansestadt Havelberg, 09.03.2022

Poloski  
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 15.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen: